

## RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland

### I. Gemeinsame Darlehensbedingungen für Verbraucher und Unternehmer (letztere nachfolgend als „Gewerbliche Darlehensnehmer“ bezeichnet).

#### 1. Sicherheiten

Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag einschließlich etwaiger Ansprüche nach den Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge sowie Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung und sonstiger gesetzlicher Ansprüche und einschließlich aller Ansprüche auf Zinsen und Kosten räumen die Darlehensnehmer (nachfolgend auch als DN bezeichnet) – und zwar auch für die Fälle der Nichtigkeit des Darlehensvertrages, einer Aufhebung des Darlehensvertrages, einer Unwirksamkeit oder fehlenden Vollziehbarkeit des Darlehensvertrages aus sonstigen Gründen, einer Verlängerung der Laufzeit, einer Kündigung oder eines Widerrufs des Darlehensvertrages oder eines Rücktritts vom Darlehensvertrag – der Bank folgende von der Bank verlangte Sicherheiten ein:

#### 1.1 Sicherungsübereignung des zu finanzierenden Fahrzeugs

- a) Die Darlehensnehmer übertragen mit Abschluss des Darlehensvertrages ihr Eigentum (bei mehreren Darlehensnehmern ggf. das jedem Darlehensnehmer zustehende Miteigentum) oder – falls sie noch nicht Eigentümer sind – ihre sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an dem unter Ziffer 1 des Darlehensvertrages bezeichneten Fahrzeug einschließlich aller Bestandteile sowie sämtlichen serienmäßigen oder im Kaufvertrag aufgeführten oder zum Betrieb erforderlichen Zubehörs auf die Bank. Hilfsweise treten sie ihren Anspruch auf Übereignung des betreffenden Fahrzeugs an die Bank ab. Die Bank nimmt diese vorstehende Übertragung und Abtretung bereits mit Abschluss dieses Darlehensvertrages an. Die Übergabe des Fahrzeuges wird dadurch ersetzt, dass die Darlehensnehmer das Fahrzeug aufgrund eines hiermit zwischen der Bank und den Darlehensnehmern vereinbarten Leihvertrages für die Bank besitzen. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Fahrzeug erlangen, treten die Darlehensnehmer bereits hiermit ihre bestehenden oder künftigen Herausgabeansprüche gegen diese Dritten an diese die Abtretung mit Abschluss dieses Darlehensvertrages annehmende Bank ab. Vorsorglich stimmen die Darlehensnehmer hiermit auch einer Abtretung etwaiger dem Verkäufer gegen Dritte zustehenden Ansprüche auf Herausgabe des Fahrzeugs an die Bank zu. Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, der Bank unverzüglich für den Zeitraum bis zur vollständigen Tilgung der gemäß Ziffer 1 gesicherten Ansprüche die Zulassungsbescheinigung Teil II zu verschaffen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auszahlung des Nettodarlehensbetrages bis zum Eingang der Zulassungsbescheinigung Teil II zurückzustellen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eigentumsübertragung am Kraftfahrzeug auf die Bank der zuständigen Kraftfahrzeugzulassungsstelle oder dem Kraftfahrt-Bundesamt anzuzeigen.
- b) **Handelt es sich bei dem Sicherungsgegenstand um ein Renault-Elektrofahrzeug**, ist dieses mit einem Akkumulator für die Antriebseinheit („Batterien“) ausgestattet, der als rechtlich selbständiges Zubehör im Sinne von § 97 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in das Elektrofahrzeug eingebaut ist
- c) Entfernte Bestandteile und Zubehör bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum der Bank, in dem sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind. Die Darlehensnehmer und die Bank vereinbaren bereits jetzt, dass vor vollständiger Tilgung der gemäß Ziffer 1 gesicherten Ansprüche als Ersatz oder zusätzlich hinzu erworbene Bestandteile und Zubehörstücke, z.B. Einbauten und Aufbauten, mit deren Einbau bzw. Aufbau in das Eigentum der Bank übergehen; auch insoweit erfolgt die Überlassung an die Darlehensnehmer vereinbarungsgemäß zur leihweisen Benutzung; Herausgabeansprüche gegen Dritte werden auch insoweit von den Darlehensnehmern bereits hiermit an die diese Abtretung mit Abschluss dieses Darlehensvertrages annehmende Bank abgetreten.
- d) Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 1.1 a) - c) gelten auch im vor vollständiger Tilgung der gemäß Ziffer 1 gesicherten Ansprüche eintretenden Fall der Ersatzlieferung oder eines

sonstigen Austausches des Fahrzeuges. Vorsorglich verpflichten sich die Darlehensnehmer dementsprechend bereits jetzt auch dazu, ihr Eigentum (oder Miteigentum) an einem Ersatz-/Austauschfahrzeug der Bank zur Sicherheit zu übertragen. Ein Austausch des Fahrzeuges vor vollständiger Tilgung der gemäß Ziffer 1 gesicherten Ansprüche bedarf der Einwilligung der Bank.

#### 1.2 Sicherungsabtretung von Versicherungsansprüchen (Kraftfahrzeugversicherung) und Ersatzansprüchen (Fahrzeugschaden)

Die DN treten alle Ansprüche aus dem Kraftfahrzeugversicherungsvertrag, einschließlich des Anspruchs auf eventuelle Rückprämie, an die diese Abtretung annehmende Bank ab. Ferner treten die DN alle fahrzeugbezogenen Ansprüche, die ihnen aus einem Unfall oder einer Beschädigung des Fahrzeuges gegen Dritte oder deren Versicherer zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung, an die diese Abtretung annehmende Bank ab. Sie sind verpflichtet, der Bank von solchen Ansprüchen und den Drittschuldnern von der Abtretung sofort Mitteilung zu machen.

#### 1.3 Sicherungsabtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Krankengeld

Der im Vertrag diesbezüglich benannte DN tritt hiermit an die diese Abtretung annehmende Bank den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld ab. Im Einzelnen sind dies Ansprüche auf Arbeitseinkommen jeglicher Art (auch beamtenrechtliche Bezüge, Wehrsold, Renten/Ruhegelder, Zuschläge, Zuschüsse, Provisionen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Honorare, Entgeltansprüche als freier Mitarbeiter, Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Abfindungen, Entlassungs- und Übergangsgelder, Ansprüche auf Lohnsteuerjahresausgleich) gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber und die jeweiligen Leistungspflichtigen, Sozialleistungen, soweit es sich um die Sicherung des Lebensunterhalts dienende laufende Sozialleistungen handelt (z.B. Krankengeld, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Alter, Hinterbliebenenrente, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Konkursausfall-, Kurzarbeit- und Schlechtwettergeld, Vorruhestandsleistungen) gegen die jeweiligen Leistungsträger, sowie Krankengeld gegen private Krankenversicherungen.

Die Abtretung ist begrenzt auf den unter Ziffer 3 des Darlehensvertrages ausgewiesenen Gesamtbetrag zzgl. einer Pauschale von 20 % zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.

Die Bank wird die Abtretung nur bei Zahlungsverzug im Umfang zweier Monatsraten oder wegen fälliger Forderungen bei Vertragsende offenlegen, sofern ihr nicht nach billigem Ermessen die Rücknahme des Fahrzeuges sinnvoller erscheint.

Die Bank wird die Offenlegung dem benannten DN einen Monat vorher anzeigen. Die Abtretung erlischt, sobald die gesicherten Forderungen getilgt sind. Zudem ist die Bank auf Verlangen des benannten DN zur Freigabe in Höhe der gezahlten Beträge verpflichtet.

#### 1.4 Verstärkung der Sicherheiten

Die Bank hat Anspruch auf Verstärkung der Sicherheiten, wenn die Rückführung der Forderung wesentlich gefährdet ist. Bestehen Forderungen aus mehreren Darlehensverträgen, bleiben die dort bestellten Sicherheiten bestehen.

#### 1.5 Rückübertragung

Nach vollständiger Tilgung der gesicherten Ansprüche wird die Bank, die gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 und ggf. Ziffer 1.4 vereinbarten und bestellten Sicherheiten auf die oder den jeweiligen Darlehensnehmer bzw. Sicherungsgeber zurückübertragen. Wird die Bank von den Darlehensnehmern oder einem Darlehensnehmer befriedigt, so prüft sie nicht, ob ihnen/ihm Ansprüche auf von der Bank nicht mehr benötigte Sicherheiten zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückübertragen, soweit die leistenden Darlehensnehmer bzw. der leistende Darlehensnehmer nicht nachweisen/nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Übertragung an

sie/ihn vorliegt. Werden die gesicherten Ansprüche durch einen Dritten (z.B. Fahrzeughändler, Bürgen, Fremdbank) erfüllt, ist die Bank berechtigt, diesem die Forderungen und Sicherheiten, die nicht bereits kraft Gesetzes auf den Dritten übergehen, ggf. zusammen mit der Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) zu übertragen. Die Bank wird dabei die berechtigten Interessen der Darlehensnehmer berücksichtigen. Mit der Übertragung der Sicherheiten auf den Dritten sind die Pflichten der Bank gegenüber den Darlehensnehmern bzw. Sicherungsgebern zur Rückübertragung der Sicherheiten erfüllt. Eingeräumte Sicherungsabtretungen entfallen, wenn die mit ihnen abgesicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden.

## 2. Verwertung des Fahrzeuges

Die DN und die Bank sind sich einig, dass im Falle der Rücknahme des Fahrzeuges durch die Bank der gewöhnliche Verkaufswert ohne Mehrwertsteuer vergütet wird. Der gewöhnliche Verkaufswert wird durch DAT/DEKRA/Schwacke/TÜV-Gutachten festgelegt. Dieser Wert ist für die Bank und die DN bindend, es sei denn, dass die DN innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einen Dritten benennen, der verbindlich bereit und in der Lage ist, das Fahrzeug zu einem Kaufpreis zu erwerben und bar zu bezahlen, der über dem im DAT/DEKRA/Schwacke/TÜV-Gutachten festgestellten gewöhnlichen Verkaufswert liegt. Die erforderlichen Gutachterkosten tragen die DN. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleibt es der Bank unbenommen, das Fahrzeug mindestens zu dem von Dritten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern.

## 3. Pflichten der Darlehensnehmer

3.1 Die DN sind verpflichtet, bis zur vollständigen Tilgung der gemäß Ziffer 1 gesicherten Ansprüche

- a) für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Haftpflicht) und mindestens eine Kraftfahrzeug-Teilversicherung (Teilkasko) und nach Wahl der Bank eine Kraftfahrzeug-Vollversicherung (Vollkasko) zu unterhalten; die DN bevollmächtigen die Bank hiermit, bei der Versicherung den Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheins zu stellen und den Sicherungsschein entgegenzunehmen; der Versicherer wird hiermit zur Ausstellung eines auf die Bank lautenden Versicherungsscheins ermächtigt; Zudem ermächtigen die Darlehensnehmer die Bank, Auskünfte über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Auf Verlangen haben sie der Bank eine Kopie des aktuellen Versicherungsscheins auszuhändigen
- b) das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln, in einwandfreiem und stets betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten und alle dazu erforderlichen Reparaturen sofort sachgemäß auf ihre Kosten bei einer autorisierten Werkstatt durchführen zu lassen;
- c) der Bank und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft über den Standort des Fahrzeuges zu erteilen und Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges zu geben;
- d) der Bank von allen gegen das Fahrzeug oder die sonstigen Sicherheiten unternommenen Vollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen könnten, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;
- e) die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls Schäden an dem Fahrzeug auftreten, die EUR 1.500 übersteigen oder falls das Fahrzeug abhandenkommt;
- f) einen Verzicht oder Vergleich in Bezug auf Ersatz- und/oder Beseitigungsansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank auszusprechen bzw. abzuschließen; die DN tragen alle Kosten, die zur Beseitigung von Eingriffen Dritter in die der Bank bestellten Sicherheiten erforderlich sind, insbesondere die Kosten von Drittwiderspruchsklagen, ggf. auch die Kosten für die Sicherstellung und Rückschaffung des Fahrzeuges, sofern die Verursachung der Kosten nicht von der Bank zu vertreten ist;
- g) der Bank einen etwaigen Wechsel ihres Wohn- oder Firmensitzes, der Rechtsform der Firma, der Bankverbindung oder des Standortes des Fahrzeuges unter genauer Angabe der geänderten Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben;
- h) der Bank jederzeit auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Jahresabschlüsse, zu deren Aufstellung die DN gesetzlich verpflichtet sind, unverzüglich vorzulegen. Die Bank kann das Darlehen gegenüber beiden DN insgesamt zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn die DN diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommen.

i) die Bank von einem Arbeitsplatzwechsel, einer Änderung des Namens oder der Anschrift des Arbeitgebers sowie über jegliche Pfändung der vorstehend abgetretenen Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

3.2 Die DN sind nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung der Bank zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen und/oder in einer Weise zu benutzen, die den Rechten der Bank zuwiderläuft.

3.3 Wird das Fahrzeug nicht auf einen der DN, sondern auf einen Dritten zugelassen und ist dieser damit Halter, haben die DN dem Halter die in Ziffer 3.1 lit. a) bis g) und lit. i) sowie Ziffer 3.2 geregelten Verpflichtungen aufzuerlegen und darauf zu achten, dass er diese erfüllt. Dabei haben die DN insbesondere sicherzustellen, dass der Halter für das Fahrzeug eine ausreichende Versicherung unterhält, und dass er die Bank bevollmächtigt, bei der Versicherung den Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheins zu stellen, und den Versicherer zur Ausstellung eines auf die Bank lautenden Sicherungsscheins ermächtigt.

## 4. Entgelte für besondere Leistungen

Die Höhe der Entgelte für besondere Leistungen, ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches bei dem auf Seite 1 des Darlehensvertrages bezeichneten Kreditvermittler eingesehen werden kann. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag der Darlehensnehmer oder in deren mutmaßlichem Interesse erbracht wurden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

## 5. Zahlungen

Zahlungen sind an die Bank zu leisten. Die Händler sind nicht berechtigt, Zahlungen für die Bank entgegenzunehmen.

## 6. Versandart

Der Versand von Fahrzeugzulassungspapieren erfolgt per Normalpost, sofern die DN unter Übernahme der Kosten nichts anderes verlangen.

## 7. Haftung

Hat die Bank aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Darlehensbedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Bank beschränkt.

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Jegliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 8. Übertragungsvorbehalt

Die Bank ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die DN stimmen der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch einen Dritten zu.

## 9. Haftung der DN

Die DN haften als Gesamtschuldner. Sollte der Darlehensvertrag, gleich aus welchem Grunde, gegenüber einem der DN unwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit des Vertrages gegenüber den übrigen Verpflichteten nicht; jedoch bestimmen sich die Rechtsfolgen eines Widerrufs des auf Finanzierung des Fahrzeuges gerichteten Darlehensantrags durch einen der DN in Bezug auf den Darlehensvertrag im Verhältnis zu dem anderen DN nach der gesetzlichen Regelung in § 139 BGB.

## 10. Sonstige Bestimmungen

a) Anwendung deutschen Rechts

Die Vertragsanbahnung sowie der Vertrag und die Geschäftsverbindung zwischen den Darlehensnehmern und der Bank sowie alle sich hieraus oder im Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche und Rechte unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der nicht zwingenden Vorschriften, die ihrerseits die Anwendung der Vorschriften eines anderen Staates vorsehen, sowie mit Ausnahme der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 01.04.1980 (CISG).

b) Vertragssprache

Die Bank und die Darlehensnehmer vereinbaren Deutsch als alleinige Sprache für die Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung dieses Darlehensvertrages und damit im Zusammenhang stehende Korrespondenz sowie etwaige Gespräche und Telefonate.

- c) **Gerichtsstand**  
Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Bank nicht bereits aus § 29 der Zivilprozessordnung (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) ergibt, kann die Bank ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der in Anspruch zu nehmende Darlehensnehmer bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Verlegt der in Anspruch zu nehmende Darlehensnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland, kann der Darlehensgeber den Darlehensnehmer auch an dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gericht im Ausland verklagen; auch in diesem Fall findet gemäß Ziffer 10 lit a) deutsches Recht Anwendung. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- d) Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Darlehensvertrag können von den DN nur abgetreten werden, wenn die Bank zuvor schriftlich zustimmt.
- e) Gegen die Ansprüche der Bank können die DN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; nicht erfasst von der vorstehenden Aufrechnungsbeschränkung sind jedoch Forderungen, die den DN im Fall des Widerrufs des Darlehensvertrages im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses erwachsen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, soweit sie nicht auf diesem Darlehensvertrag beruhen.
- f) Die DN erteilen sich gegenseitig Vollmacht, hinterlegte Urkunden und Sicherheiten in Empfang zu nehmen.

## II. Zusätzliche Darlehensbedingungen für Unternehmer (nachfolgend auch als „gewerbliche Darlehensnehmer“ bezeichnet), die das Darlehen für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit nutzen

### 1. Vertragsschluss, Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Gewerbliche Darlehensnehmer (nachfolgend DN genannt) sind an den Darlehensantrag vier Wochen gebunden. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht eines weiteren Darlehensnehmers, der Verbraucher oder Existenzgründer (§ 513 BGB) ist, bleibt unberührt. Der Darlehensvertrag ist abgeschlossen, wenn die RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland (nachfolgend Bank genannt) ihn annimmt.

Die DN verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Eine Annahmeerklärung bedarf im Übrigen keiner Unterzeichnung der Bank, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt ist. Die Annahmeerklärung der Bank steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer in der Zeit zwischen Vertragsannahme und Auslieferung des finanzierten Fahrzeuges aus von den Darlehensnehmern zu vertretenden Gründen nicht so wesentlich verschlechtert, dass die Darlehensgewährung für die Bank unzumutbar wäre. Die Bank wird regelmäßig nach Ablauf von drei Monaten eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen. Der Gesamtkreditbetrag (=Nennbetrag) wird an die DN oder Dritte (Verkäuferfirma, Versicherung, Gläubiger o.ä.) ausgezahlt bzw. verrechnet. Die Auszahlung/Verrechnung an Dritte erfolgt im Namen der DN.

### 2. Weitere Pflichten des gewerblichen Darlehensnehmers

Der gewerbliche Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Bank jederzeit auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Jahresabschlüsse, zu deren Aufstellung die DN gesetzlich verpflichtet sind, unverzüglich vorzulegen.

### 3. Vorzeitige Rückzahlung

- a) Das Darlehen kann vom gewerblichen Darlehensnehmer frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Auszahlung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt werden.
- b) Bei vorzeitiger Darlehensrückführung ist der Gesamtkreditbetrag (der Nennbetrag des Kredites) zuzüglich der belasteten Nebenkosten sowie zuzüglich der gesamten Zinsen bis zum Wirksamwerden der Kündigung abzüglich eventuell geleisteter Tilgung zurückzuzahlen.

### 4. Vorzeitige Fälligkeit/Kündigung

Die Bank ist berechtigt, das Darlehen wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers 1 vorzeitig fristlos zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer 1 mit zwei Raten in Verzug ist. Im Übrigen kann die Bank das Darlehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur sofortigen Rückzahlung kündigen, sofern es sich um einen Vertrag mit einem Verbraucher handelt. Dies gilt auch für einen Vertrag mit einem Existenzgründer, sofern der Gesamtkreditbetrag 75.000 € nicht übersteigt. Darüber hinaus kann die Bank das Darlehen gegenüber beiden DN insgesamt zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

- a) die DN ihre Zahlungen einstellen, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbieten, Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lassen, ein Insolvenzverfahren beantragen oder ein solches Verfahren über ihr Vermögen eröffnet wird;
- b) ein DN der Bank gegenüber über seine persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Darlehensgewährung wesentlich waren;
- c) die DN unbekanntem Aufenthaltsort verziehen oder ihren Wohnsitz nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen;
- d) in den Vermögensverhältnissen eines DN oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit gefährdet wird (§ 490 Abs. 1 BGB);
- e) der Darlehensnehmer 1 den Verpflichtungen aus Ziffer. II.2 trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.

### 5. Zahlungsverzug

Die Bank kann den Verzugsschaden berechnen. Für fällige ausbleibende Zahlungen berechnet die Bank zurzeit je Mahnung 5,00 €. Nach einer Vertragskündigung berechnet die Bank den DN Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend der gesetzlichen Regelung.